

KOPIE: F:\DEZ2\DEZ2B\D2\QUEITSCH\SATZUNG\BAUMSATZ.DOC

**Muster-Baumschutzsatzung
des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes**

(Stand: 19. November 1996 - Az.: NW IV/2 60-20 qu/mu)

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt/Gemeinde vom

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 02.05.1995 (GV NW S. 382) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich

ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsgehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 27.07.1984 (BGBl. S. 1034), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546, SGV NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 437) und 29.04.1992 (GV NW S. 175).

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die

geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt/Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt/Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt/Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt/Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder

ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt/Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt/Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammum-

fang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 bis Abs. 3) zusätzlich eine Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt/Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt/Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt/Gemeinde den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,

- c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt/Gemeinde vom.....(Amtsblatt der Stadt/Gemeinde) außer Kraft.

Erläuterungen zur Muster-Baumschutzsatzung

Vorbemerkungen:

Der vorliegende Text ist lediglich ein Muster. Er ist an die individuellen Gegebenheiten der Gemeinde anzupassen. Die Erläuterungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie geben die Auffassung der Geschäftsstelle wieder und sollen lediglich dazu dienen, die Anwendung der Satzung zu erleichtern.

Zu § 1 (Gegenstand der Satzung)

Die Umschreibung des Gegenstandes/Zwecks der Baumschutzsatzung in § 1 genügt nach dem Bundesverwaltungsgericht (Beschuß vom 29.12.1988 - 4 C 19/86 - NVwZ 1989, S. 555 f.) der aus Art. 20 Abs. 3 folgenden Anforderung, daß Rechtsvorschriften hinreichend bestimmt sein müssen (sog. Bestimmtheitsgrundsatz). Es reicht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes aus, in einer Baumschutzsatzung die unterschiedlichen „Rechtfertigungen“ („Ziele“) für die Unterschutzstellung der Bäume allgemein anzugeben. Nicht erforderlich ist, die Unterschutzstellung der Bäume für einzelne Stadtgebiete besonders zu rechtfertigen. Das Erhaltungsgebot kann im Einzelfall seine besondere Bedeutung, z. B. im Hinblick auf die Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas besitzen. Alle diese Zielrichtungen sind schon in den Zweck der Bestandserhaltung der Bäume enthalten und können - unter Beachtung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Sat-

zung, § 45 LG NW in Verbindung mit den §§ 1, 2 LG NW und der bundesrechtlichen Rahmenvorschrift des § 18 BNatSchG - durch Auslegung entnommen werden. Je nach der örtlichen Situation im Stadt- bzw. Gemeindegebiet kann folglich einzelnen Zielen der Baumschutzsatzung ein besonderes Gewicht zukommen. Dieser Umstand macht es aber nach dem Bundesverwaltungsgericht nicht erforderlich, für jedes Stadtgebiet besondere Rechtfertigungsgründe aufzustellen.

Nach § 45 LG NW können in einer Baumschutzsatzung nur Bäume unter Schutz gestellt werden. Es besteht keine Regelungsbefugnis zum Schutz von Hecken, Sträuchern und ähnlichen Landschaftsbestandteilen. Außerdem ist aus § 45 LG NW zu entnehmen, daß die Gemeinden nur ermächtigt sind, durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Bereich der Bebauungspläne zu regeln, so daß keine Regelungsbefugnis für den Baumschutz im Außenbereich besteht.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

§ 2 Abs. 1 regelt den räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung. Dieser räumliche Geltungsbereich erstreckt sich entsprechend der Ermächtigungsgrundlage des § 45 LG NW auf dem Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Zwischenzeitlich hat sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch der Bundesgerichtshof entschieden, daß eine Baumschutzsatzung hinreichend bestimmt und deshalb wirksam ist, wenn sie den räumlichen Geltungsbereich damit umschreibt, daß der Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne geregelt wird. Zwar hatte das OLG Hamm (Beschuß vom 25.02.1993 - 3 SsOWi 1060/92 - NWVBl. 1993, S. 314) entschieden, daß eine Baumschutzsatzung wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2 GG unwirksam sei, wenn der räumliche Geltungsbereich mit den Worten „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ umschrieben wird. Diese Rechtsprechung des OLG Hamm stand im Widerspruch zu den Urteilen des OVG Münster vom 18.12.1992 (NVwZ - RR 1993, S. 613) und 08.10.1993 (NWVBl. 1994, S. 140) sowie zu dem Beschuß des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.06.1994 (Az.: 4 C 2.94) wonach eine kommunale Baumschutzsatzung wirksam ist, wenn diese den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne regelt. Auch das OLG Köln und das OLG Düsseldorf sind der Rechtsprechungslinie des OVG NW und des Bundesverwaltungsgerichtes gefolgt. Das OLG Köln hat sich mit Beschuß vom 03.08.1995 (Az.: 3 Ss 347/95 - B) der Rechtsprechung des OVG NW und des Bundesverwaltungsgerichtes angeschlossen. Das OLG Düsseldorf hat mit Beschuß vom 21.06.1995 (Az.: 2 Ss OWi 171/95 - OWi 37/95 III) entschieden, daß es sich entgegen dem OLG Hamm der Rechtsprechung des OVG NW und des Bundesverwaltungsgerichtes anschließen möchte, sich jedoch durch die abweichende Entscheidung des OLG Hamm daran gehindert sieht. Vor diesem Hintergrund hat das OLG Düsseldorf die Frage, ob eine Baumschutzsatzung mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2 GG hinreichend bestimmt ist, wenn der Geltungsbereich mit der Formulierung „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ umschrieben wird, dem Bundesgerichtshof (BGH) gem. § 46 Abs. 1 OWiG, 121, Abs. 2 GVG zur Entscheidung vorgelegt (vgl. hierzu Mitteilungen des NWStGB vom 5.12.1995, Nr. 568; Natur und Recht 1996, S. 214 f.). Der BGH hat mit Beschuß vom 15.03.1996 entgegen dem OLG Hamm entschieden, daß eine Baumschutzsatzung hinreichend bestimmt ist, wenn sie den räumlichen Geltungsbereich innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile umschreibt (vgl. hierzu Mitteilungen des NWStGB

vom 05.06.1996, Nr. 277). Hiernach ist nunmehr eine einheitliche Rechtsprechung zum räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung wiederhergestellt. Dieser Rechtsprechung trägt § 2 Abs. 1 der Baumschutzsatzung Rechnung.

Die Ausschlußregelungen in § 2 Abs. 2 und 2 Abs. 3 der Muster-Baumschutzsatzung ergeben sich aus dem Vorrang anderer Instrumentarien des LG NW bzw. den Vorschriften des Forstrechtes.

Zu § 3 (Geschützte Bäume)

Der in § 3 Abs. 2 genannte Stammumfang ist nur beispielhaft. Welcher Stammumfang in der Satzung zugrunde zu legen ist, ist vorwiegend unter örtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Das Maß von 80 cm ist hier folglich nur als eine Möglichkeit angegeben worden. In Städten/Gemeinden mit geringem Baumbestand kann es sich empfehlen, einen geringeren Stammumfang anzusetzen.

Die grundsätzliche Ausnahme der Obstbäume in § 3 Abs. 3 vom Satzungsschutz, berücksichtigt die Belange des Obstanbaus. Die Einbeziehung von Walnußbäumen und Eßkastanien in den Satzungsschutz ist wegen der Seltenheit dieser Bäume vertretbar. Ein prinzipieller Satzungsschutz für alle Obstbäume dürfte nicht vertretbar sein, zumal die erwerbswirtschaftliche Nutzung von Obstbäumen durch eine Baumschutzsatzung nicht unterbunden werden darf, weil anderenfalls ein Eingriff in den Schutzbereich der Grundrechte aus Art. 12 GG (Berufsfreiheit/Berufsausbildung), Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsrecht), Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) gegeben sein dürfte.

Zu § 4 (Verbotene Handlungen)

Für das Verhältnis der Verbote dieser Satzung zum privaten Nachbarrecht, daß das Abschneiden von auf das Nachbargrundstück eingedrungenen Wurzeln und herunterhängenden Zweigen durch den Nachbarn gestattet (§ 910 BGB) und für Bäume die Einhaltung bestimmter Grenzabstände vorschreibt (§§ 41 und 43 NachbG NW), gilt folgendes:

Artikel 111 EGBGB läßt landesgesetzliche Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehen tatsächlicher Verfügungen beschränken, unberührt. Zu diesen landesgesetzlichen Vorschriften gehören auch Baumschutzsatzungen, die auf der Grundlage von § 45 LG NW erlassen sind. Das Verbot, unter den Geltungsbereich einer entsprechenden Satzung fallende Bäume im Sinne des § 2 zu verändern, beschränkt die Befugnis des Eigentümers, auf sein Grundstück herüberhängende Zweige oder eingedrungene Wurzeln von einem Baum des Nachbargrundstücks abzuschneiden. Eine derartige Beschränkung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da auch eine Satzung *Inhalt und Schranken* im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG setzen kann (vgl. BGHZ 77, 179, 183).

Die Einschränkung des Eigentumsrechts ist u. a. auch wegen Artikel 111 EGBGB unbedenklich (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1989, 1807; OLG Düsseldorf, Urt. vom 18.10.1991, 22 U 220/90, NVwZ-RR 1992, 216).

Die in §§ 41, 43 NachbG NW vorgesehenen Abstände gelten nicht für Bäume, die beim Inkrafttreten des LG NW bereits vorhanden waren und deren Abstand dem zuvor geltenden Nachbarrecht entsprachen (§ 45 Abs. 1 Buchstabe e). Im früheren Geltungsbereich des Preussischen Allgemeinen Landrechts und im früheren Geltungsbereich des Gemeinen Rechts gab es

keine für Bäume vorgeschriebenen Grenzabstände. Im früheren Geltungsbereich des Code Civil mußte bei hochstämmigen Bäumen ein Grenzabstand von 2 m eingehalten werden. Gem. § 47 NachbG NW dürfte ein bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa gegebener Beseitigungsanspruch in bezug auf einen Baum aber inzwischen verwirkt sein. Auch für nach Inkrafttreten des Nachbarrechtsgesetzes unter Mißachtung der Grenzabstandsvorschriften angepflanzte Bäume kann ein Beseitigungsanspruch des Nachbarn gem. § 47 NachbG NW verwirkt sein.

Wird als Ersatz für einen entfernten oder zerstörten Baum ein neuer Baum gepflanzt, sind hierfür die Abstandsvorschriften des Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten.

Zu § 5 (Anordnung von Maßnahmen)

Diese Norm dient der Durchsetzung der Belange des Baumschutzes und deren Überwachung. Die Verbotsbestimmungen des § 4 der Mustersatzung werden durch eine Vorsorgeregelung, die den Eintritt von Zerstörungen oder Schädigungen verhindern soll, unterstützt. Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten im Rahmen des Zumutbaren zu leisten. Die Stadt/Gemeinde sollte bei derartigen Auflagen dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten Hinweise über die richtige und zweckmäßige Durchführung von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an Bäumen geben. Bei Überschreitungen der Grenze des Zumutbaren soll es möglich sein (Abs. 3), daß die Stadt/Gemeinde ersatzweise eintritt.

Zu § 6 (Ausnahmen und Befreiungen)

1. Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe a

Nach Erlass einer Baumschutzsatzung ist davon auszugehen, daß die Rechte eines Nachbarn nach dem BGB auf Beseitigung eingedrungener Wurzeln oder überhängender Zweige nicht mehr durchsetzbar sind, wenn hierdurch Verbotstatbestände des § 4 verwirklicht werden (vgl. die Begründung zu § 4).

2. Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe b

Der Eigentümer eines Grundstückes mit geschützten Bäumen muß Beschränkungen eines an sich zulässigen Bauvorhabens, soweit sie nicht wesentlich sind, zum Schutz von Bäumen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums entschädigungslos hinnehmen (vgl. hierzu auch Queitsch, Städte- und Gemeinderat 1994, S. 177 ff.). Nicht hinnehmen muß er Beschränkungen, die die Wirkung eines enteigneten Eingriffs haben, also solche, die wesentlich sind oder ein zulässiges Vorhaben insgesamt verhindern. Bei Fehlen der vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen müßten entstehende Vermögensschäden entschädigt werden. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) trägt der sog. Naßauskiesungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 58, 300 ff., durch eine gleichsam umgekehrte Betrachtungsweise Rechnung, da dort die Obliegenheit des Eigentümers festgestellt wird, sich zunächst auf dem Verwaltungsrechtsweg gegen eigentumsbeschränkende Maßnahmen zur Wehr zu setzen, ohne sich auf den überkommenen preußischen Satz „Dulde und liquidiere“ zu verlassen. Dem kommt der Genehmigungsvorbehalt des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) zuvor.

3. Zu § 6 Abs. 3 Buchstabe c

Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr stellen keinen Verstoß gegen die Verbote des § 4 Abs. 1 der Mustersatzung dar (§ 4 Abs. 2), da sie unaufschiebbar sind. Erreicht jedoch die Gefahr nicht den Grad, der ein sofortiges Einschreiten erfordert, soll die Möglichkeit gegeben sein, im Ausnahmeverfahren vorzugehen, ggf. unter Verwendung von Nebenbestimmungen (§ 6 Abs. 5 Satz 3) nach Lösungen, die den Erhalt der Bäume sichern, zu suchen.

4. Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe d

Nicht jede Baumerkrankung rechtfertigt die Erteilung einer Genehmigung zur Beseitigung. Der Eigentümer ist zu zumutbaren Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet. Die Zumutbarkeit ist wesentlich unter dem Gesichtspunkt des erforderlichen Aufwandes zu beurteilen (siehe dazu OVG Münster, Urt. vom 8.10.1993, 7 A 2021/92, StGR 1994, 27). Der Aufwand kann zumutbar werden, wenn die Stadt/Gemeinde zu einem ansonsten unzumutbaren hohen Aufwand Zuschüsse gibt oder dem Eigentümer sonstige Hilfen für Erhaltungsmaßnahmen gibt. Die Zuschüsse können - bei entsprechender Satzungsregelung - dem Topf für Ausgleichszahlungen entnommen werden. Die Zumutbarkeit der Erhaltungsmaßnahmen und des Aufwandes für den Eigentümer ist im übrigen eine Frage der Verhältnismäßigkeit. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baumes ist dabei mit zu berücksichtigen. Ist z. B. in einer Stadt oder in bestimmten Stadtteilen der Baumbestand besonders gering, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung besonders hoch. Dies beeinflusst wiederum im Wege der Sozialbindung des Eigentums die Erhaltungspflicht des Eigentümers und die Zumutbarkeit der Erhaltungsmaßnahmen und des dafür erforderlichen Aufwandes.

5. Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe e

Hierbei handelt es sich um eine notwendige, ergänzende Generalklausel, um alle Ausnahmetatbestände erfassen zu können.

6. Zu § 6 Abs. 1 Buchstabe f

Die Regelung paßt sich dem Baurecht an, wonach jeder Eigentümer Anspruch auf ausreichende Zufuhr von Licht und Luft hat.

Die textliche Ergänzung in Satz 2 berücksichtigt die Ansicht des OVG Münster vom 18.12.1992 - 11 A 559/90 -, NWVBL 1993, 321.

7. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 sind vom Antragsteller die Erlaubnisvoraussetzungen, d. h. das Vorliegen der Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes, nachzuweisen. Das OVG NW hat mit Urteil vom 08.10.1993 (7 A 2021/92; Städte- und Gemeinderat 1994, S. 27) dazu Stellung genommen, welche Nachweispflichten einen Antragsteller bei den Ausnahmetatbeständen von den Verboten der Baumschutzsatzung treffen. Das OVG NW sieht es als ausreichend an, wenn der nachweispflichtige Antragsteller zum Nachweis dafür, daß von einem geschützten Baum Gefahren für Sachgüter oder für Leib- oder Leben von Personengruppen ausgeht, einen Sachverhalt darlegt, der nach den Regeln des Anstandsbeweises den Schadenseintritt wahrscheinlich erscheinen läßt. Es reicht nach dem OVG NW mithin aus, wenn der Antragsteller einen Tatbestand darstellt, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf den künftigen Eintritt eines Schadens hinweist, wobei der Antragsteller nur solche Tatsachen aufzuzeigen hat, die in seine Sphäre bzw. seinen Erkenntnisbereich fallen. Weitergehende Anforderungen an den

Nachweis einer Gefahr sind nach dem OVG NW nicht geboten, weil anderenfalls die betroffenen Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet würden und dies dazu führen würde, daß die Regelungen der Baumschutzsatzungen keinen gerechten Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Belangen mehr gewährleisten würden.

8. Zu § 6 Abs. 2

Diese Kann-Bestimmung ermöglicht es, im voraus nicht präzise zu beschreibende Fälle mit nicht beabsichtigten Härten oder aus Gründen des allgemeinen Wohls berücksichtigen zu können.

Zu § 7 (Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen)

Hier werden Regelungen für Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen anstelle von Ersatzpflanzungen getroffen. Allerdings sollte gerade in diesem Punkt die Akzeptanz einer derartigen Satzung bei der Bevölkerung nicht unberücksichtigt bleiben. Zu hohe Ersatzanforderungen können durchaus Überlegungen begründen, sich eines Baumes zu entledigen, bevor dieser den in der Satzung angegebenen Stammumfang von 80 cm erreicht hat und damit dem Schutzbereich der Baumschutzsatzung unterliegt.

Die Änderung von § 7 Abs. 1 hebt den bisher bestehenden Widerspruch zwischen § 7 Abs. 1 und Abs. 3 auf und stellt klar, daß die Ersatzpflanzung auch dazu verpflichten kann, mehrere Bäume anzupflanzen.

Neu ist ferner die Einbeziehung von § 6 Abs. 2 in die Ersatzpflanzungs- und Ausgleichszahlungsregelung (vgl. hierzu auch Kuschnerus, Kommunaler Baumschutz in der praktischen Bewährungsprobe, UPR. 1995, S. 241 ff., S. 245, der Ersatzpflanzungsforderungen bei Befreiungen wegen nicht beabsichtigter Härten als unproblematisch ansieht). Es wird allerdings ergänzend darauf hingewiesen, daß derartige Ersatzpflanzungsforderungen und Ausgleichszahlungsregelungen nicht in Betracht kommen, wenn eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 zu erteilen ist, um einen Baum wegen Krankheit oder aus Gründen der Gefahrenabwehr zu beseitigen. Bäume, die krank oder gefährlich und nicht mehr mit zumutbarem Aufwand zu erhalten sind, müssen grundsätzlich als abgängig behandelt werden. Auch Bäume sind dem natürlichen Gesetz des Kommens und Vergehens unterworfen (vgl. hierzu OVG NW, Urteil vom 08.10.1993 - 7 A 2021/92 - UPR. 1994, S. 239). Vor diesem Hintergrund ist in § 7 Abs. 1 lediglich für den Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ersatzpflanzungs- und Ausgleichszahlungsregelung getroffen (vgl. hierzu auch Kuschnerus, UPR. 1995, S. 241 ff., S. 245).

Zu § 8 (Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren)

Im Falle einer Baugenehmigung wird sinnvollerweise das Ausnahmeverfahren mit dem Baugenehmigungsverfahren verknüpft. Die Vorschrift räumt in Verbindung mit § 5 die Möglichkeit ein, bei Baumaßnahmen die Bäume, die durch das Vorhaben unmittelbar nicht betroffen sind, gegen Gefährdungen zu schützen, die von einer Baustelle ausgehen können.

Zu § 9 (Folgenbeseitigung)

Diese Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, neben dem Erlass von Bußgeldbescheiden nach § 12 den ordnungswidrig Handelnden zu verpflichten, die Folgen seines Tuns zumindest in einem gewissen Umfang zu beseitigen. Eine denkbare Folgenbeseitigung in vollem Umfang des

Schadens würde häufig an die Grenze der Leistungsfähigkeit auch von Schädigern führen, denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht vorgeworfen werden kann. Im übrigen sollte die Gesinnung des Täters bei Verstößen in erster Linie ihren Niederschlag in der Höhe der Geldbuße finden. Diese Bußgeldbewehrung stellt zusammen mit der Pflicht zur Folgenbeseitigung ein geeignetes Mittel dar, um den Durchschnittsbürger von Verstößen gegen die Vorschrift des § 4 abzuhalten.

Durch § 9 Abs. 5 und Abs. 6 werden Eigentümer oder Nutzungsberechtigte geschützt, wenn Verstöße von anderen begangen werden, ohne daß erstere ein Verschulden trifft.

Zu § 10 (Verwendungen von Ausgleichszahlungen)

Eine Zweckbindung der Ausgleichszahlungen für Baumpflanzungen der Stadt/Gemeinde entspricht dem Sinn des LG NW und der Satzung.

Zu § 11 (Betretungsrecht)

Es kann in einer Baumschutzsatzung nur geregelt werden, daß die Beauftragten der Stadt/Gemeinde berechtigt sind, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung der Baumschutzsatzung Grundstücke zu betreten. Dies findet seinen Grund darin, daß allgemeine Betretungsrechte im Hinblick auf Privatgrundstücke in kommunalen Satzungen nur dann geregelt werden können, wenn der damit verbundene Eingriff oder die hiermit verbundenen Beschränkungen des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) durch ein formelles Gesetz (z. B. § 9 Abs. 1 Satz 4 LAbfG NW) zugelassen werden. Dabei ist unter Wohnung im Sinne des Art. 13 GG jeder Bereich zu verstehen, den ein Mensch der allgemeinen Zugänglichkeit entzieht und zur Stätte seines Lebens und Arbeitens bestimmt (vgl. BVerfGE 32, S. 54 ff., S. 69 f.). Der Begriff der „Wohnung“ umfaßt daher neben den Wohnräumen im engeren Sinne auch Flure, Treppen, Keller, Garagen und selbst die Wohnaußenbereichen wie Gärten, Höfe, Veranden, für die nach den Umständen ersichtlich ist, daß sie der „räumlichen Privatsphäre“ zugehören sollen (vgl. hierzu VGH Mannheim, NVwZ 1993, S. 338; OVG Koblenz, U.P.R. 1994, S. 398 f. zu den Betretungsrechten in den kommunalen Abfallentsorgungssatzungen). Vor diesem Hintergrund reicht es nicht aus, in einer kommunalen Baumschutzsatzung lediglich ein allgemeines Betretungsrecht festzulegen, wenn sich nicht aus dem LG NW die Befugnis zur Regelung eines allgemeinen Betretungsrechtes ausdrücklich ergibt. In § 45 LG NW ist nur bestimmt, daß die Kommunen kommunale Baumschutzsatzungen erlassen können. Es ist nicht geregelt, daß diese in kommunalen Baumschutzsatzungen auch allgemeine Betretungsrechte normieren können. Es gibt deshalb im Bundesland Nordrhein-Westfalen zur Zeit keine hinreichende Rechtsgrundlage im LG NW zur Regelung eines allgemeinen Betretungsrechtes in kommunalen Baumschutzsatzungen. Deshalb kann ein Betretungsrecht in einer Baumschutzsatzung nur dahin geregelt werden, daß ein Betreten von Privatgrundstücken nur mit Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten möglich ist. Diese Regelung eines Betretungsrechtes in einer kommunalen Baumschutzsatzung, die an die ausdrückliche Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten anknüpft, ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte das Betreten seines Grundstückes durch städtische Bedienstete ausdrücklich gestattet. Gleichwohl muß in diesem Zusammenhang beachtet werden, daß ein solches Betretungsrecht für die kommunale Verwaltungspraxis nur von begrenztem Wert ist, zumal eine Kontrolle dann nicht möglich ist, wenn das Betreten des Grundstückes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verweigert wird, d. h. dieser seine Einwilligung nicht erteilt. Vor diesem Hintergrund kann auch davon Abstand

genommen werden, ein Betretungsrecht in der kommunalen Baumschutzsatzung überhaupt zu regeln.

Zu § 12 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG NW müssen die Bußgeldtatbestände in der Satzung abschließend unter Verweis auf die Bestimmungen des LG NW benannt sein. Geldbußen können im Bereich des Baumschutzes ohne Satzungsregelung nicht erhoben werden. Durch den Beschluß des BGH vom 15.03.1996 (Az.: 3 StR 506/95; vgl. hierzu Mitteilungen des NWStGB vom 05.06.1996 Nr. 277) ist nunmehr klargestellt, daß eine Baumschutzsatzung hinreichend bestimmt ist und nicht gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG verstößt, wenn der räumliche Geltungsbereich der Baumschutzsatzung mit den Worten „innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ umschrieben wird.

Die Regelung in § 12 Abs. 2 hat nur deklaratorische Bedeutung, weil hier lediglich die Vorschrift des § 71 Abs. 1 LG NW wiederholt wird.